

Satzung
der
Vereinigung der Helfer und Förderer des
Technischen Hilfswerks Cloppenburg e.V.
abgekürzt
THW-Ortsvereinigung Cloppenburg e.V.

Artikel 1

Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1.1 Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Cloppenburg e.V. - abgekürzt „THW-Ortsvereinigung Cloppenburg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Oldenburg unter VR 150314 eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 49661 Cloppenburg, Hohe Tannen 15.

Artikel 2

Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und die Jugendpflege sowie die Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 Nr. 1 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- I
 - a) Die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
 - b) Die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
 - c) Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
 - d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
- II
 - a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
 - b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten
 - c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
 - d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
 - e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen
 - f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche
 - g) Unterstützung körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen, durch veranstalten und betreuen von Gruppenstunden und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche.

- III Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
 - a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz
 - b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.

3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben Stimmrecht -mit Ausnahme der juristischen Personen.

3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied werden will.

3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.

3.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

3.6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach Art. 3.7. Austritt nach Art. 3.8.

3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

3.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 4

Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

Artikel 5

Beiträge und Spenden

5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.

5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

5.4 Beiträge sind im laufenden Geschäftsjahr fällig.

5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 3.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 8

Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn die von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen/Tagungsordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über

- vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von Euro 5.000,00 Euro übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
- Mittel- und langfristige Verträge
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Wahl von drei Kassenprüfern,
- Wahl/Entlastung des Vorstandes
- Erklärungen, welche die Jugendabteilung betreffen
- Erhebung von Umlagen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Artikel 9

Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender/Vorsitzende
- stellvertretenden Vorsitzenden/stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister/Schatzmeisterin
- Schriftführer/Schriftführerin.

9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus:

- Ortsbeauftragten/Ortsbeauftragte des THW
- Ortsjugendbeauftragten/Ortsjugendbeauftragte des THW
- Helfersprecher/Helfersprecherin
- und bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen

9.4 Zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands, darunter entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB

9.5 Der Ortsjugendbeauftragte vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

9.6 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.

10.2 Die Einberufung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung in der Münsterländischen Tageszeitung. Die Einberufung erfolgt im Regelfall spätestens 10 Tage vor dem anberaumten Versammlungstermin.

10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme unabhängig seines Alters. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.

10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.

10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den

Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens auf der übernächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.

10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.

10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.

10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11

Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

11.1 Der Vorstand wird – mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder, die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind – für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

11.3 Die Regelungen des Art. 10.3 gelten entsprechend.

11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

11.5 Die Regelungen des Art. 10.6, Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.6 Die Regelung des Art. 10.8 gilt entsprechend.

Artikel 12

THW-Jugend

12.1 Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2. I b) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend bereitgestellten Geldmittel zweckmäßig verwendet werden.

12.2 Die THW-Jugend verfügt über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel eigenverantwortlich. Hierzu bedient sie sich eines Kontos der THW-Ortsvereinigung mit eigenem Verfügungsrecht. Ist die THW-Jugend als Zuwendungsempfänger genannt, sind diese Gelder der THW-Jugend unmittelbar und eigenverantwortlich zur Verfügung zu stellen.

12.3 Zum Geschäftsjahresschluss wird die Kasse der THW-Jugend in den Kassenbericht der THW-Ortsvereinigung aufgenommen. Sofern die THW-Jugend dieser Pflicht nicht nachkommt, kann dies einen Ausschlussgrund im Sinne des Art. 3.7 darstellen.

12.4 Bei Auflösung, Austritt oder Ausschluss der THW-Jugend aus der THW-Ortsvereinigung fällt das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der THW-Ortsvereinigung zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Artikel 13

Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14

Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 15

Auflösung

15.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Landkreis Cloppenburg, zweckgebunden dem Katastrophenschutz zu, welcher es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Zu beschließen auf der Mitgliederversammlung am 15.10.2021